

## **Statuten der FWG-Foundation**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Familie Wiesner Gastronomie AG (nachfolgend Stifterin genannt / UID-Nr. CHE-105.833.048) errichtet hiermit unter dem Namen

#### **FWG-Foundation**

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt ohne Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken die Förderung von Bestrebungen im gemeinnützigen, weiterbildungs-, kulturellen und sportlichen Bereich.

Der Stiftungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- 2.1 das Erbringen von Leistungen zur direkten Finanzierung der Grund-, Aus- und Weiterbildungen sowie Arbeitsmarktintegration von Menschen, welche in der Gastronomie- und Hotelleriebranche tätig sind oder dadurch künftig tätig werden können;
- 2.2 die Förderung des Bildungsbereichs, insbesondere die Unterstützung von Einrichtungen und karitativen Institutionen, die der Grund-, Aus- und Weiterbildung sowie der Arbeitsmarktintegration dienen;
- 2.3 die finanzielle Unterstützung von karitativen Institutionen sowie die direkte finanzielle Unterstützung an hilfsbedürftige Menschen, welche insbesondere mit der Wertschöpfungskette der Gastronomie- und Hotelleriebranche in Berührung stehen oder ein gesundheitliches Leiden haben.

Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich in erster Linie auf das Gebiet der Schweiz, doch kann sie auch gleichartige Bestrebungen im Ausland unterstützen. Neben den in Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Institutionen sollen insbesondere Mitarbeitende der Stifterin unterstützt werden.

### **Art. 3 Reglement**

Der Stiftungsrat kann über die Organisation der Stiftung und die Einzelheiten der Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement erlassen. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Solche Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden, sofern die Konformität mit dem Stiftungszweck gewährleistet ist. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

#### **Art. 4 Finanzierung**

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000 (fünfzigtausend Schweizer Franken).

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Stiftung durch weitere Zuwendungen der Stifterin und freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Vermögensanlage des vorhandenen Stiftungsvermögens.

Die Stiftung ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung neben dem Ertrag des Stiftungskapitals auch das Stiftungskapital ganz oder teilweise zu verwenden.

#### **Art. 5 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich, erstmals auf den 31. Dezember 2020.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auf ein anderes Datum verlegt werden.

#### **Art. 6 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstelle verfügt wurde

#### **Art. 7 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern oder mehr, wobei mindestens ein Stiftungsratsmitglied der Gründerfamilie der Stifterin Familie Wiesner Gastronomie AG (alle unmittelbaren Nachkommen von Fritz und Anita Wiesner sowie deren Partner) angehören muss. Die Stiftungsratsmitglieder aus der Gründerfamilie der Stifterin sollten nach Möglichkeit nicht in der Mehrheit sein. Zudem setzt sich der Stiftungsrat nebst den vorherigen erwähnten Mitgliedern ausschliesslich aus aktiven (und ehemaligen) Mitarbeitenden der Gruppe der Stifterin Familie Wiesner Gastronomie AG zusammen. Die Maximalanzahl wird auf sieben Stiftungsratsmitglieder begrenzt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässigem Ermessen. Sofern von ihm nicht anders bestimmt, konstituiert und ergänzt er sich selbst. Die ersten Stiftungsräte werden durch die Stifterin bestimmt.

Die Amtsdauer, Wiederwahl und Beschränkung der Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats werden im Organisationsreglement definiert, welches immer von Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA zu genehmigen ist. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann einerseits mit einer Frist von 30 Tagen abgewählt werden vom Stiftungsrat. Die Abwahl eines Stiftungsrates kann durch den Stiftungsrat erfolgen, sofern 2/3 der anwesenden Stiftungsräte die Abwahl bestätigen. Andererseits kann ein Stiftungsratsmitglied gegenüber der Stiftung seinen Rücktritt mit einer Frist von 30 Tagen erklären, vorbehalten bleibt ein Rücktritt zur Unzeit.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr (Mehrheit der Anwesenden) der Stimmenden gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement keine qualifizierte Mehrheit (festgelegter Anteil) vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Stiftungsratspräsidenten doppelt und bei seiner Abwesenheit diese des Vorsitzenden.

Beschlüsse und Wahlen sind protokollarisch festzuhalten und können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Stiftungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Stifterin hat ein Anhörungsrecht und der Stiftungsrat ist rechtlich dazu verpflichtet, eine Anhörung vorzunehmen.

#### **Art. 8 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und auf Antrag der Stiftung die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

#### **Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde**

Die Stifterin behält sich im Sinne von Art. 86a ZGB vor, eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen, was jedoch der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten ist.

Dem Stiftungsrat steht überdies das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss bei der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Nachträgliche Zweckänderungen durch die Stifterin bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

## **Art. 10 Auflösung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden, auf eine andere gemeinnützige steuerbefreite Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt wie die aufgelöste Stiftung, der GastroSuisse oder der Kontrollstelle für den L-GAV - Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes - zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Dübendorf, 2. Februar 2022